

Ehevertrag

zwischen

_____, geboren am _____

in _____

und

_____, geboren am _____

in _____,

geborene _____ .

Präambel:

Wir sind deutsche Staatsangehörige und möchten den Bund der Ehe eingehen. Wir sind beide zurzeit berufstätig, aber im Fall der Geburt eines gemeinsamen Kindes die Ehefrau die Möglichkeit haben soll, zwecks Betreuung des Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr beruflich auszusetzen. Wir möchten für unsere Ehe den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abändern und folgende Vereinbarungen treffen:

I. Eheliches Güterrecht

Es bleibt beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, jedoch mit folgenden Änderungen:

Im Scheidungsfall soll ein Zugewinnausgleich nicht stattfinden. Sollte ein gemeinsames Kind geboren werden, ist die Ehefrau berechtigt, von diesem Ausschluss zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von einem Noat beglaubigt und dem Ehemann zugestellt werden. Im Übrigen bleibt es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, insbesondere beim Zugewinnausgleich im Todesfall eines Ehegatten.

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved.

II. Versorgungsausgleich

1. Im Scheidungsfall soll der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden. Jeder Ehepartner trifft somit seine eigene Altersvorsorge.

2. Sollte aus der Ehe ein gemeinsames Kind hervorgehen, wird der Ausschluss des Versorgungsausgleichs mit dem Monatsersten, welcher auf die Geburt dieses Kindes folgt, unwirksam.

In diesem Falle wird der Versorgungsausgleich durchgeführt.

III. Nachehelicher Unterhalt

Im Scheidungsfall wird auf den nachehelichen Unterhalt verzichtet. Dieser Unterhaltsverzicht gilt nicht für den Fall, dass aus der Ehe ein gemeinsames Kind hervorgeht und ein Ehepartner Betreuungsunterhalt verlangen kann. Der Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung endet bei Volljährigkeit des Kindes, bei früherem Eintreten dessen aber bereits bei Abschluss der Kindesbetreuung. Nach der Scheidung kommt jeder Ehepartner selbst für seinen Unterhalt auf. Ausgenommen hiervon ist der oben genannte Betreuungsunterhalt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift/Vermerk des Notars

Noch Fragen zum Thema Familienrecht?
Jetzt **kostenlos** unser **Gratis-Infopaket**
anfordern!



Hinweis: Die Regelungsgegenstände eheliches Güterrecht (Zugewinnausgleich), Versorgungsausgleich und Nachscheidungsunterhalt sind formgebunden. Es bedarf insoweit einer notariellen Beurkundung.

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. IurFRIEND® AG. All rights reserved.